

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Tressel, Dr. Tobias Lindner, Daniela Wagner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/10490 –**

Militärische Übungsflüge in Deutschland 2018

Vorbemerkung der Fragesteller

Über dem Saarland und der Westpfalz wird seit Jahren ein großer Teil des militärischen Übungsflugbetriebs in Deutschland konzentriert, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/2553 hervorging. Das hohe Flugaufkommen im Übungsraum „TRA Lauter“ (ED-R 205/305) und die damit verbundene dauerhafte Lärmbelastung führt aus Sicht der Fragesteller bei der betroffenen Bevölkerung nicht nur zu Einbußen in der Lebensqualität, sondern auch zu vielfältigen gesundheitlichen Belastungen. Auch die Entwicklung des Tourismus in der Region sowie die Wertentwicklung von Immobilien werden negativ beeinflusst. Zudem ist das im Vergleich zu anderen Übungsräumen sehr hohe Aufkommen an Lärmbeschwerden ein Zeichen, dass der Fluglärm als erhebliche Belastung empfunden wird.

In ihren Antworten auf frühere Anfragen zum TRA Lauter hat die Bundesregierung erklärt, dass es keine Grenzwerte für die Lärmbelastungen durch militärischen Übungsflugbetrieb gibt und dass sie keine Veranlassung sieht, die von militärischem Übungsflugbetrieb ausgehenden Lärmbelastungen zu erfassen.

Die saarländische Landesregierung hat in den letzten Jahren mehrmals Initiativen zur Reduzierung der Lärmbelastung angekündigt und das Gespräch mit der Bundesregierung gesucht. Die Bundesregierung hat nach Ansicht der Fragesteller darauf ausweichend reagiert und erkennen lassen, dass eine Verlagerung oder Reduzierung des Flugbetriebs nicht geplant ist, wie aus der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/2553 hervorgeht.

Eine „fallweise Anhebung“ der Mindestflughöhe in der TRA Lauter, die 2016 vereinbart worden war, kam tatsächlich nur bei 35 von 559 Übungsflügen in der TRA Lauter zur Anwendung, wie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/11545 ergab.

Da das Thema Fluglärm die Politik vor Ort weiter beschäftigt, ist es aus Sicht der Fragesteller notwendig, anhand aktueller Zahlen und Daten die Verteilung des militärischen Übungsflugbetriebs in Deutschland zu betrachten und aktuelle Entwicklungen nachzuvollziehen.

Die Fragesteller bitten die beantwortenden Stellen, bei der Wiedergabe von Daten ein Format zu wählen, das die Vergleichbarkeit der Antworten mit früheren Anfragen (v. a. Bundestagsdrucksache 19/2553) gewährleistet, beziehungsweise, wo eine vergleichbare Darstellung nicht möglich ist, dies deutlich zu machen und zu begründen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland ist allen Verantwortlichen bewusst. Daher verfolgt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) stets das Ziel, die Belastungen durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland gering zu halten und möglichst gleichmäßig über Deutschland zu verteilen. Diesen Bemühungen sind jedoch, einerseits aufgrund der berechtigten Anforderungen für Ausbildungen und Übungen der Luftstreitkräfte und andererseits vor allem aufgrund der Luftraumstruktur, Grenzen gesetzt. Hierbei spielen insbesondere die Missionscharakteristik der jeweiligen Flüge, der hierzu benötigte Luftraum sowie die Entfernung vom Startflugplatz eine ausschlaggebende Rolle.

Grundsätzlich wurden die in Deutschland vorhandenen Übungslufträume unter Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse, wie kurze Hin- und Rückflugwege zu den militärischen Flugplätzen, eingerichtet. Ebenso muss den Flugparametern von Kampfflugzeugen sowie der engen Luftraumstruktur in Deutschland Rechnung getragen werden. Aufgrund des sehr dichten Netzes von Verkehrsflughäfen und Flugverkehrsstrecken mit teilweise sehr hohem zivilem Flugverkehrsaufkommen in Deutschland (insgesamt betrug der Anteil des militärischen Flugbetriebs im Jahr 2018 nur ca. 1,27 Prozent des gesamten Flugbetriebsaufkommens in Deutschland) bleibt der Luftraum eine knappe und begrenzte Ressource, in der Flugverkehr sicher, geordnet, flüssig und wirtschaftlich abgewickelt werden muss. Um diese Erfordernisse und den militärischen Bedarf unter bestmöglicher Berücksichtigung von Ballungsgebieten in Einklang zu bringen, sind in enger Koordination zwischen zivilen und militärischen Stellen die bestehenden militärischen Übungslufträume entstanden. Aufgrund der Besiedlungsdichte Deutschlands ist die vollständige Vermeidung aller bewohnten Gebiete hierbei nicht möglich.

Die Erfüllung der Aufgaben der Luftstreitkräfte erfordert eine fundierte fliegerische Ausbildung und kontinuierliches Üben. Daher ist mit Blick auf den Erhalt der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und unter den gegebenen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen auch kein Verzicht auf einen dieser Übungslufträume möglich. Zwar werden heute bereits große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt. Die Durchführung von Übungseinsätzen in einem realen Umfeld bleibt dennoch unumgänglich, um eine kontinuierliche Vorbereitung auf die Landes- und Bündnisverteidigung sowie internationale Einsätze zur Krisenbewältigung für die Streitkräfte sicherzustellen.

1. Welche militärischen Lufträume (Temporary Reserved Airspaces (TRA) und Variable Profile Areas (VPA) bestehen aktuell in Deutschland, zu welchen Tageszeiten sind die einzelnen Lufträume jeweils wirksam, und welche Mindestflughöhen gelten für die jeweiligen Lufträume?

Bezüglich der bestehenden aktuellen Lufträume (TRA/VPA) in Deutschland wird auf die Tabelle zur Antwort zu Frage 2 verwiesen. Alle Öffnungszeiten sowie die unteren und oberen Begrenzungen der einzelnen Lufträume sind im Luftfahrt-handbuch Deutschland (AIP) ENR-5.1. veröffentlicht.

2. Welche Flächen umfassen die in Frage 1 genannten militärischen Lufträume jeweils, und wie viele Menschen leben jeweils dauerhaft auf den betroffenen Flächen?

TRA	ca. Größe in km ²
201 (TRA Friesland)	
A	1798
B	2967
C	4450
D	2931
E	4999
F	2634
202 (TRA Weser)	
A	2548
B	1869
C	2355
D	1790
E	1388
302 (TRA Weser)	
A	10392
B	12484
C	556
203 (TRA Münsterland)	
A	1786
B	2544
205/305 (TRA Lauter)	
A	2936
B	2492
C	2959
D	2847
107 (TRA Allgäu)	
C	5768
W	1976
207 (TRA Allgäu)	
C	6836
W	1976
S	1230

TRA	ca. Größe in km ²
307 (TRA Allgäu)	
C	6836
S	1230
407 (TRA Allgäu)	
C	6836
N	1733
S	1230
208 (TRA Sachsen)	
A	4949
B	1468
308 (TRA Sachsen)	4949
210 (TRA-Frankenalb)	
A	3201
B	856
310 (TRA Frankenalb)	2162
312 (TRA Kleve)	270
401 VPA	26133

Die Berechnung der Flächen basiert auf komplexen, manuellen Auswertevorgängen. Hierbei kam es im Rahmen der Flächenberechnung der TRA Allgäu für die Bundestagsdrucksache 19/2553 zu einer Fehlberechnung. Dies wird nun mit oben aufgeführten Angaben korrigiert. In Bezug auf die Bevölkerungszahl wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/2553 verwiesen.

3. Sieht die Bundesregierung eine annähernd gleichmäßige Verteilung des militärischen Flugbetriebes auf die vier großen Übungsflugräume (etwa Nutzungstage, Flugstunden oder Zahl der Übungsflüge)?

Die noch im Jahr 2017 erreichte ungefähre Gleichverteilung der Übungsflüge auf die vier großen Übungsflugräume verschob sich aufgrund einer Zunahme der Flugbewegungen in der TRA Lauter, trotz gleichzeitiger Zunahme der Flugbewegungen in der TRA Weser und Friesland, im Jahr 2018 zu Ungunsten der TRA Lauter.

In der Konsequenz des aufgrund veränderter sicherheitspolitischer Rahmenbedingungen im Vergleich zu den letzten Jahren wieder angestiegenen Übungsflugbetriebs der Luftwaffe und der US-Streitkräfte wird in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten geprüft, wie in Zukunft die Belastung durch den Flugbetrieb gleichmäßiger verteilt beziehungsweise die TRA Lauter entlastet werden kann.

Als erste Maßnahme ist hierbei die am 1. Juni 2018 in Kraft getretene, grundsätzliche Schließung der TRA Lauter freitags ab 13:00 Uhr zu sehen, die bereits zu Entlastungen geführt hat. Zusätzlich werden die US-Streitkräfte zukünftig mindestens ein bis zwei Mal pro Jahr für ca. vier Wochen den Flugbetrieb von Spangdahlem fast vollumfänglich nach Süd- oder Osteuropa verlegen.

Die erste Verlegung dieser Art hat, in Verbindung mit einer weiteren Übung unter Beteiligung der Luftwaffe im europäischen Ausland, im ersten Quartal 2019 zu einer Reduzierung der Nutzungsstunden um ca. 40 Prozent im Vergleich zum ersten Quartal 2018 geführt. Eine zweite mehrwöchige Verlegung findet derzeit statt.

4. Für wie viele Tage wurden die in Frage 1 genannten militärischen Lufträume im Jahr 2018 jeweils aktiviert?

Die Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Übungsluftraum	Aktivierungstage
TRA 201 FRIESLAND	205
TRA 202/ 302 WESER	216
TRA 203 MÜNSTERLAND	129
TRA 205/ 305 LAUTER	225
TRA 107/ 207/ 307/ 407 ALLGÄU	214
TRA 208/308 SACHSEN	71
TRA 210/ 310 FRANKENALB	54
TRA 312 KLEVE	0
TRA 401 VPA	226

5. Wie viele Stunden waren die in Frage 1 genannten militärischen Lufträume im Jahr 2018 im Durchschnitt pro Nutzungstag aktiviert?

Die Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Übungsluftraum	Ø Std pro Nutzungstag
TRA 201 FRIESLAND	3
TRA 202/302 WESER	3
TRA 203 MÜNSTERLAND	1
TRA 205/ 305 LAUTER	4
TRA 107/ 207/ 307/ 407 ALLGÄU	3
TRA 208/308 SACHSEN	1
TRA 210/ 310 FRANKENALB	1
TRA 312 KLEVE	0
TRA 401 VPA	2

6. Wie viele Übungsflüge mit welcher durchschnittlichen Verweildauer fanden im Jahr 2018 monatlich in den in Frage 1 genannten militärischen Lufträumen jeweils statt?
7. Wie viele Nutzungsstunden entfielen monatlich 2018 jeweils auf die in Frage 1 genannten militärischen Lufträume?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Anzahl der Übungsflüge und die jeweils durchschnittliche Verweildauer im Übungsluftraum werden für das Jahr 2018 in der nachfolgenden Tabelle monatlich aufgeschlüsselt dargestellt.

Aufgrund der Datenmenge beinhaltet die folgende Tabelle auszugsweise/exemplarisch die Daten des jeweils am stärksten belasteten Sektors/Teils eines Übungsluftraums. Bezüglich der Vergleichbarkeit mit vorherigen Anfragen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.				
Übungsluftraum	Monat	Anzahl der Übungsflüge	Ø Verweildauer in Minuten	Nutzungsstunden
TRA 201 FRIESLAND	Januar	40	62	42
	Februar	46	64	50
	März	45	61	46
	April	42	77	54
	Mai	38	71	45
	Juni	28	65	31
	Juli	28	56	26
	August	30	90	45
	September	35	90	53
	Oktober	45	65	49
	November	43	69	50
	Dezember	23	54	21
TRA 202/302 WESER	Januar	56	53	50
	Februar	58	54	53
	März	54	59	54
	April	45	78	59
	Mai	31	50	26
	Juni	39	52	34
	Juli	51	55	47
	August	45	58	44
	September	43	52	38
	Oktober	52	64	56
	November	57	54	52
	Dezember	23	60	23

TRA 203 MÜNSTERLAND	Januar	12	45	9
	Februar	8	44	6
	März	15	47	12
	April	11	37	7
	Mai	11	41	8
	Juni	22	37	14
	Juli	30	31	16
	August	30	41	21
	September	16	33	9
	Oktober	10	41	7
	November	16	30	8
	Dezember	14	29	7
TRA 205/305 LAUTER	Januar	62	79	82
	Februar	55	86	79
	März	92	75	115
	April	57	83	79
	Mai	38	81	52
	Juni	61	78	80
	Juli	35	97	57
	August	50	86	72
	September	58	60	59
	Oktober	55	65	60
	November	51	66	56
	Dezember	20	90	30

TRA 107/207/307/407 ALLGÄU	Januar	47	85	67
	Februar	31	74	3
	März	47	76	60
	April	28	62	29
	Mai	43	73	53
	Juni	32	79	42
	Juli	47	74	59
	August	35	68	40
	September	40	64	43
	Oktober	51	64	55
	November	38	87	56
	Dezember	17	85	24
TRA 208/308 SACHSEN	Januar	7	53	6
	Februar	6	74	7
	März	11	50	9
	April	7	42	5
	Mai	6	72	7
	Juni	10	61	10
	Juli	7	49	6
	August	14	58	14
	September	4	50	3
	Oktober	5	29	2
	November	2	46	2
	Dezember	4	50	3

TRA 210/310 FRANKENALB	Januar	6	26	3
	Februar	9	32	5
	März	6	19	2
	April	7	15	2
	Mai	6	20	2
	Juni	4	16	1
	Juli	5	23	2
	August	5	05	1
	September	16	56	15
	Oktober	5	19	2
	November	8	21	3
	Dezember	4	38	3
TRA 312 KLEVE	2018	0	0	0
TRA 401 VPA	Januar	42	50	36
	Februar	35	53	31
	März	39	50	33
	April	36	74	45
	Mai	40	66	44
	Juni	34	45	26
	Juli	34	62	36
	August	42	73	51
	September	40	61	41
	Oktober	40	69	47
	November	27	70	32
	Dezember	26	58	25

8. Wie viele Ausnahmeanträge zur Durchführung von militärischem Übungsflugbetrieb während der freiwilligen Ruhezeiten (Wochenenden, Feiertage) wurden 2018 beantragt, und wie viele wurden genehmigt (bitte unter Angabe der betroffenen Übungszonen und des beantragenden Nutzerstaates auflisten)?

Im Jahr 2018 wurden keine Anträge auf Nutzung der Übungsgebiete oder generell für Übungsflugbetrieb an Wochenenden oder Feiertagen gestellt.

9. Wurden 2018 Änderungen an der Struktur, an den Mindestflughöhen oder den Betriebszeiten der einzelnen militärischen Lufträume vorgenommen?

Wenn ja, welche Änderungen wurden mit welcher Begründung vorgenommen?

Wenn nein, warum nicht?

Es wurden 2018 keine Änderungen an den Mindestflughöhen oder den Betriebszeiten vorgenommen.

Mit Wirkung vom 28. März 2018 wurde die TRA 201 neu aufgeteilt und im Nordosten ein Sektor (TRA 201 F) angefügt.

Mit Wirkung vom 19. Juli 2018 wurde der TRA 401 VPA ein zusätzliches Gebiet westlich angefügt.

Beide Maßnahmen wurden durchgeführt, um die Übungsräume an die militärischen Erfordernisse anzupassen und zu optimieren.

Mit Wirkung vom 13. September 2018 wurde im Sektor W (West) der ED-R 207 (TRA Allgäu 2) die Obergrenze auf Flugfläche 245 abgesenkt, um in Abstimmung mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH den zivilen Flugverkehr zu optimieren.

10. Verfolgt die Bundesregierung derzeit Pläne zur Umgestaltung von militärischen Lufträumen in Deutschland (bitte ggf. mit Angabe der geplanten Veränderungen und des Zeitrahmens beantworten)?

Derzeit verfolgt die Bundesregierung keine Pläne zur Umgestaltung militärischer Übungslufträume.

11. Hat es im Jahr 2018 Verstöße gegen die Flugbetriebsbestimmungen in den in Frage 1 genannten militärischen Lufträumen gegeben?

Wenn ja, wann, durch wen, worin bestand der Verstoß, und welche Sanktionen wurden gegebenenfalls verhängt?

Insgesamt wurde im Jahr 2018 ein Verstoß gegen flugbetriebliche Bestimmungen festgestellt.

Ort	Datum	Wer	Art des mutmaßlichen Verstoßes	Maßnahmen
TRA 207	05.11.2018	Luftwaffe	Unterschreitung von Mindestabständen	Untersuchung/Aufarbeitung des Vorfalls auf militärischer und ziviler Seite. Belehrung des beteiligten Personals sowie Bearbeitung im Rahmen von „Crew Resource Management“

12. Welche Fläche umfasst das Übungsgebiet Polygone, und wie viele Menschen leben jeweils dauerhaft auf der betroffenen Fläche?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/2553 wird verwiesen.

13. Welche täglichen Nutzungszeiten und welche Mindestflughöhe gelten für das Übungsgebiet Polygone?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/2553 wird verwiesen.

14. Für wie viele Tage wurde das Übungsgebiet Polygone im Jahr 2018 jeweils aktiviert?

Die Übungsanlage POLYGONE ist kein eigenständiges Übungsgebiet und wird daher nicht gesondert aktiviert. Die Anzahl der Tage im Jahr 2018, an denen die Übungsanlage betriebsbereit war, sind in der Tabelle in der Antwort zu Frage 16 enthalten.

15. Wie viele Stunden war das Übungsgebiet Polygone im Jahr 2018 im Durchschnitt pro Nutzungstag aktiviert?

Die Übungsanlage POLYGONE ist kein eigenständiges Übungsgebiet und wird daher nicht gesondert aktiviert.

16. Wie viele Übungsflüge mit welcher durchschnittlichen Verweildauer fanden im Jahr 2018 monatlich im Übungsraum Polygone statt?

Die Übersicht zu Übungsflügen, durchschnittlicher Verweildauer pro Übungsflug sowie Nutzungstagen (betriebsbereit) der Übungsanlage POLYGONE im Jahr 2018 sind folgender Tabelle zu entnehmen.

Monat	Übungsflüge (Anzahl)	Ø Verweildauer (min)	Übungsanlage betriebsbereit (Tage)
Januar	30	50	17
Februar	32	51	19
März	50	53	21
April	43	49	19
Mai	28	48	17
Juni	51	40	21
Juli	56	42	20
August	53	53	22
September	19	58	19
Oktober	40	46	20
November	30	60	17
Dezember	5	39	10

17. Wie viele Nutzungsstunden entfielen monatlich auf den Übungsraum Polygone?

Eine Übersicht zu monatlichen Nutzungsstunden (betriebsbereit bzw. in aktiver Nutzung) der Übungsanlage POLYGONE im Jahr 2018 ist folgender Tabelle zu entnehmen.

Monat	Übungsanlage betriebsbereit (Stunden)	Übungsanlage in aktiver Nutzung (Stunden : Minuten)
Januar	140	25:25
Februar	145	27:16
März	159	44:18
April	133	35:38
Mai	116	22:41
Juni	145	33:54
Juli	126	39:00
August	148	46:29
September	148	18:28
Oktober	140	30:50
November	177	30:20
Dezember	73	3:16

18. In wie vielen Fällen im Jahr 2018 wurden Entschädigungen nach § 8 und § 9 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) für die Umgebung von militärischen Flugplätzen beantragt und genehmigt (bitte nach Standorten getrennt angeben)?

Im Jahr 2018 wurden für die Umgebungen von militärischen Flugplätzen (Büchel und Jagel) in zwei Fällen Erstattungen nach § 9 des Gesetzes zum Schutz vor Fluglärm (FluLärmG) beantragt. Beide Anträge wurden positiv beschieden.

19. In welcher Höhe wurden im Jahr 2018 Entschädigungszahlungen nach § 8 und § 9 FluLärmG für die Umgebung der Flugplätze von militärischen Flugplätzen jeweils für bauliche Schallschutzmaßnahmen, Wertminderung von Grundstücken und Beeinträchtigungen des Außenbereichs ausgezahlt?

Im Jahr 2018 wurden keine derartigen Entschädigungszahlungen geleistet. Die Entschädigungszahlungen für die beiden im Jahr 2018 gestellten Erstattungsanträge wurden im Jahr 2019 mit einer Gesamthöhe von 45 607,77 Euro ausgezahlt.

20. Wie hat sich das Aufkommen von Lärmbeschwerden in den in Frage 1 genannten militärischen Lufträumen und im Übungsraum Polygone im Jahr 2018 entwickelt?

Grundsätzlich stagniert die Beschwerdelage und zeigt, mit Ausnahme für das Gebiet der ED-R 205/305 TRA Lauter, keine größeren Veränderungen.

Beschwerden zum Flugbetrieb POLYGONE gehen aufgrund des örtlichen Zusammenhangs in den Beschwerdezahlen der ED-R 205/305 auf.

Aufgrund räumlicher Überlappungen der TRA 302 mit den TRA 202 und 201 wird die Beschwerdeanzahl aus technischen Gründen gesammelt angegeben.

Beschwerdeaufkommen TRA/VPA 2014 - 2018					
	2014	2015	2016	2017	2018
TRA 302/202 incl. 201	845	453	464	583	526
TRA 203	53	69	43	61	65
TRA 205/305 incl. Polygone	3865	3179	2034	4728	7303
TRA 210/310	137	153	155	69	86
TRA 107 - 407	846	502	681	642	577
TRA 208/308	37	42	49	37	28
TRA 312	1	0	0	3	9
TRA 401 VPA	340	212	248	222	262

21. Wie ist die Entwicklung der Lärmbeschwerden in der TRA Lauter in den Jahren 2014 bis 2018 (bitte die Beschwerden nach Kalenderjahr aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

Das Beschwerdeaufkommen im Bereich der TRA Lauter ist durch vielfache Beschwerden von Mehrfachpetenten geprägt. Von den insgesamt 7 303 Beschwerden im Jahr 2018 sind 4 688 Eingaben von 34 Petenten mit jeweils mehr als 50 Eingaben pro Person (64 Prozent) bzw. 3 842 Eingaben von 23 Petenten mit mehr als 100 Eingaben pro Person (52 Prozent) zuzuordnen.

22. Wie oft hat die „Arbeitsgruppe Fluglärm Saarland/Rheinland“ im Jahr 2018 getagt?

Die Arbeitsgruppe tagte zwei mal.

23. Wie wurden die in der „Arbeitsgruppe Fluglärm Saarland/Rheinland“ 2016 vereinbarten Maßnahmen, Beschränkungen und Anpassungen in den Jahren 2017 und 2018 umgesetzt?

Die im Jahr 2016 vereinbarten Maßnahmen, Beschränkungen und Anpassungen wurden durch die „Arbeitsgruppe Fluglärm Saarland/Rheinland-Pfalz“ in der Umsetzung begleitet und in den Arbeitsgruppensitzungen erörtert.

24. An wie vielen Aktivierungstagen bzw. bei wie vielen Übungsflügen kam die „fallweise Anhebung“ der Mindestflughöhe in der TRA Lauter im Jahr 2018 zur Anwendung?

Welcher Anteil des Flugbetriebs in der TRA Lauter war von der Anhebung betroffen?

Im Rahmen einer freiwilligen Selbstbeschränkung wird bei der Nutzung der TRA 205 die Untergrenze (FL 100, ca. 3 000 m) und somit die niedrigste nutzbare Flughöhe fallweise zur Verringerung von Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb angehoben.

Diese Maßnahme erfolgt ausschließlich, wenn keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Übungs- und Ausbildungserfolg sowie keine besonderen organisatorischen und übungstaktischen Gründe entgegenstehen.

Im Jahr 2018 kam bei 77 Anträgen zur Nutzung der TRA Lauter eine Höhenbeschränkung zur Anwendung. Dies entspricht ca. 5 Prozent der Gesamtanträge (1 682).

Insgesamt wurden bei 823 Anträgen (ca. 49 Prozent, in 2017 ca. 44 Prozent) zur Nutzung Anpassungen angewendet (räumliche und/oder zeitliche Anpassung und Anhebung der Mindesthöhe). 229 Anträge (ca. 14 Prozent, in 2017 ca. 9 Prozent) zur Nutzung der TRA Lauter wurden abgelehnt.

25. Wann und wo hat das Luftfahrtamt der Bundeswehr 2018 Vor-Ort-Termine veranstaltet, um der Bevölkerung den Flugbetrieb, dessen Auswirkungen und die Maßnahmen zur Reduzierung des Fluglärms zu erläutern?

Im gesamten Bundesgebiet wurden durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr im Jahr 2018 23 Vor-Ort-Einsätze zur Information der Öffentlichkeit über militärischen Flugbetrieb durchgeführt.

Die genauen Anlässe, Einsatzorte und Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Vor-Ort-Einsätze LufABw			
Jahr	Einsatzort	Datum	Anlass
2018	Braunschweig	21.01.	Jährliche Besprechung mit DAeC (Deutscher Aero Club)
	Ansbach	22.01.	Vorbesprechung LRA Ansbach
	Ansbach	26.02.	Kreisausschusssitzung Ansbach
	Nordhorn	07.03.	Fluglärmkommission (FLK) Nordhorn
	Ansbach	09.03.	Kreistagssitzung Ansbach
	München	14.03.	Mitarbeiterbriefing ADAC Luftrettung
	München	21.03.	Mitarbeiterbriefing ADAC Luftrettung
	Friedrichshafen	18.-22.04.	AERO 2018
	Berlin	24.-29.04.	ILA 2018
	Köln	04.05.	Infobesuch US Army Europe (USAREUR)
	Schleswig	09.05.	FLK TaktLwG 51 „I“
	Kaiserslautern	17.05.	FLK
	Saarbrücken	04.06.	AG Fluglärm
	Wunstorf	09.06.	Bürgermeistergespräch zu Fluglärm
	Kaiserslautern	27.09.	Tag der Bundeswehr
	Bann	12.09.	Information Polygone für Bürgermeister von Verbandsgemeinden
	Ansbach	19.09.	FLK 12. Combat Aviation Brigade Ansbach
	Ramstein	25.10.	AG Fluglärm
	Neuburg	06.11.	FLK TaktLwG 74
	Wiesbaden	07.11.	FLK 1/214th Wiesbaden
Losheim am See	13.11.	Bürgerinformation Losheim	
Laage	15.11.	FLK TaktLwG 73 „S“	

